

SpeakUp@Allianz

Hinweisgebersystem

Verfahrensordnung

Zur Umsetzung des
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LskG)

Inhalt

1. Warum bietet Allianz das SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem an? Wofür kann man es nutzen?	3
2. Welche Art von Vorfällen kann an uns gemeldet werden?	3
3. Wer kann einen Vorfall melden?	4
4. Wie können Sie einen Vorfall melden?	4
5. Wie untersuchen wir einen an uns gemeldeten Vorfall?	4
6. Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?	6
Anhang 1: Verwendung des SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystems	6
Anhang 2: Die in Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz aufgeführten Risiken für Menschenrechte und Umwelt	8

1. Warum bietet Allianz das SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem an? Wofür kann man es nutzen?

In der Allianz Gruppe handeln wir integer und verpflichten uns, Gesetze, Vorschriften und interne Regeln, die unsere Geschäftstätigkeit und unsere Geschäftsbeziehungen regeln, einzuhalten. Mit unserem Purpose - "We secure your Future" - verpflichten wir uns zu langfristigem Denken und nachhaltigem Handeln.

Diese Verfahrensordnung erläutert ausführlich und leicht verständlich, was Sie tun können, falls Sie Informationen haben, dass wir in der Allianz Gruppe unseren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Sollten Sie Informationen haben, dass ein Unternehmen der Allianz Gruppe oder einer unserer Lieferanten gegen Gesetze, Vorschriften oder interne Regeln verstoßen hat oder verstößt, ermutigen wir Sie, uns dies zu melden.

Sie können jegliche Art von Fehlverhalten melden (siehe Punkt 2 für eine Auflistung).

Mit dem SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem bieten wir Ihnen eine einfache Möglichkeit, uns Ihr Anliegen zu melden. Das Hinweisgebersystem schützt Ihre Identität vollumfassend. Wir stellen sicher, dass jeder gemeldete Vorfall von unseren unabhängigen Experten objektiv und effektiv behandelt wird.

Mit Hilfe Ihrer Meldung können wir dazu beitragen, potenzielle Verstöße zu stoppen, den betroffenen Personen zu helfen und unsere Präventionsmaßnahmen zu verbessern. Es hilft uns zudem, das Risiko zukünftigen Fehlverhaltens zu minimieren.

Vielen Dank, dass Sie uns helfen, unsere Verpflichtungen zu erfüllen, indem Sie den Mut haben, Ihre Stimme zu erheben!

2. Welche Art von Vorfällen kann an uns gemeldet werden?

Sie können das SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem oder eine der unten aufgeführten Meldewege nutzen, wenn Sie Informationen haben, dass Unternehmen der Allianz Gruppe oder einer unserer Lieferanten gegen Gesetze, Vorschriften oder interne Regeln verstoßen. Zu den meldefähigen Vorfällen gehören zum Beispiel:

- Betrug, Diebstahl oder Korruption
- Verstöße gegen das Kartellrecht und potenzielle Interessenkonflikte
- Finanzielle Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungs- oder Steuervorschriften
- Diskriminierung, Belästigung, schädliche Arbeitsbedingungen und andere Verstöße gegen Menschenrechte
- Schwerwiegende Umweltschäden

Wenn Sie wissen möchten, welche Standards für uns und unsere Lieferanten gelten, verweisen wir auf:

- Den Verhaltenskodex der Allianz Technology Gruppe [\[LINK\]](#)¹

¹ <https://www.allianz.com/de/ueber-uns/strategie-werte/compliance/verhaltenskodizes.html>

- Den Verhaltenskodex für Lieferanten der Allianz Gruppe (auf Englisch) [[LINK](#)]²

3. Wer kann einen Vorfall melden?

Unser SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem und alle zusätzlichen Meldewege stehen allen Mitarbeitern der Allianz Gruppe und ihren Lieferanten zur Verfügung, und darüber hinaus allen Personen, welche Informationen über ein potenzielles oder tatsächliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit Unternehmen der Allianz Gruppe oder ihren Lieferanten haben.

Sollten Sie von einem Fehlverhalten betroffen sein, können Sie auch eine dritte Person bitten, den Vorfall zu melden. In diesem Dokument bezeichnen wir jede Person, die einen Vorfall meldet, als "Hinweisgebende Person".

4. Wie können Sie einen Vorfall melden?

Sie können Vorfälle entweder anonym melden oder Ihre Identität angeben. Unabhängig davon, wie Sie Ihre Meldung einreichen (per E-Mail, über das SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem, per Brief oder persönlich), wird Ihre Meldung mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandelt.

Meldungen können jederzeit über die folgenden Kanäle eingereicht werden:

SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem [LINK](#)³ (siehe unten weitere Details zur Nutzung des Hinweisgebersystems)

Per E-Mail an ComplianceInvestigationsAZTandAZS@allianz.com oder compliance@allianz.com oder anti-fraud@allianz.com

Per Brief an folgende Adresse:

Allianz Technology SE & Allianz Services Compliance department
Dieselstrasse 8
85774 München
Deutschland

Sie können einen Vorfall auch persönlich direkt an das jeweilige Compliance-Team der Allianz Gruppe in dem Land, in dem Sie sich befinden, melden. Kontaktdaten finden Sie auf den lokalen Internetseiten der Allianz Gruppe. Informationen zu Kontakten der Allianz Gruppe weltweit finden Sie [hier](#)⁴.

5. Wie untersuchen wir einen an uns gemeldeten Vorfall?

Wir haben uns verpflichtet, einen unparteiischen und effektiven Prozess zur Untersuchung gemeldeter Vorfälle durchzuführen. Wir prüfen alle gemeldeten Vorfälle mit derselben Sorgfalt und unter Einhaltung gesetzlicher Anforderungen. Alle Meldungen werden von ausgewählten und geschulten Mitarbeitern im verantwortlichen Compliance-Team unter Gewährleistung von

²https://www.allianz.com/content/dam/onemarketing/azcom/Allianz_com/sustainability/AllianzVendorCodeofConduct.pdf

³ <https://www.bkms-system.com/bkwebanon/report/clientInfo?cin=by94UJ&c=-1&language=ger>

⁴ <https://www.allianz.com/de/ueber-uns/wer-wir-sind/weltweit.html>

Unparteilichkeit und Objektivität geprüft. Alle Daten werden gemäß den geltenden lokalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Jeder Fall ist anders, daher können wir im Voraus nicht genau sagen, wie lange der Prozess dauern wird. Wir versichern Ihnen, dass wir uns um Ihre Beschwerde zeitnah kümmern und mögliche bestehende Risiken schnellstmöglich adressieren.

Im Folgenden stellen wir die Schritte dar, die wir unternehmen, um gemeldete Vorfälle zu untersuchen, unabhängig davon, welchen Kanal Sie verwenden.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie anonym bleiben möchten, können wir über einen geschützten und nur für die hinweisgebende Person zugänglichen Postkasten im SpeakUp@Allianz System mit Ihnen in Kontakt bleiben. (siehe Anhang 1 unten für weitere Informationen). Wenn Sie uns über E-Mail oder Brief kontaktieren, ohne Kontaktdaten anzugeben, könnte es uns gegebenenfalls nicht möglich sein, Sie zu erreichen.

5.1 Eingang der Meldung

Wir bestätigen Ihnen den Empfang Ihrer Meldung innerhalb von sieben Tagen nach Eingang bei uns.

5.2 Einschätzung des gemeldeten Sachverhalts

Unabhängige Mitarbeiter im verantwortlichen Compliance-Team prüfen Ihre Meldung und wenden sich bei Bedarf an Sie, um zusätzliche Informationen einzuholen.

5.3 Untersuchung

Geschulte Mitarbeiter im verantwortlichen Compliance-Team untersuchen den gemeldeten Vorfall umfassend. Wann immer nötig, kontaktieren wir Sie, um den gemeldeten Vorfall weiter zu besprechen.

Abhängig vom jeweiligen Vorfall, kann es notwendig sein, andere Experten der Allianz Gruppe (z. B. aus den Bereichen Personalwesen, Einkauf, Nachhaltigkeit oder Datenschutz) zu involvieren – stets unter Einhaltung der Grundsätze von Vertraulichkeit, Schutz der Identität der meldenden Person und Datenschutz.

5.4 Folgemaßnahmen

Die Allianz Gruppe verpflichtet sich, angemessene und wirksame Folgemaßnahmen zu ergreifen, um jedes bestätigte Fehlverhalten zu unterbinden.

Das verantwortliche Compliance-Team tritt, soweit möglich und erforderlich, mit Ihnen und/oder den betroffenen Personen in Kontakt, um die Folgemaßnahmen und die vorgesehenen Lösungen zu besprechen.

Die jeweilige konkrete Folgemaßnahme hängt von der Art und Schwere des Fehlverhaltens oder des identifizierten Risikos ab. Wenn das gemeldete Fehlverhalten bei einem Lieferanten der Allianz Gruppe aufgetreten ist, hängt die Folgemaßnahme auch davon ab, inwieweit die Allianz Gruppe Einfluss auf die jeweilige Situation ausüben kann.

5.5 Kommunikation mit der hinweisgebenden Person während der Untersuchung

Soweit möglich, bleibt Allianz mit Ihnen direkt oder über einen geschützten Postkasten im Austausch bleiben. (siehe auch Anhang 1).

Spätestens drei Monate nachdem wir Ihre Meldung erhalten haben, geben wir Ihnen eine Rückmeldung. Falls die Untersuchung des gemeldeten Sachverhaltes länger als drei Monate dauert, bleiben wir je nach Möglichkeit mit Ihnen in regelmäßigem Austausch.

5.6 Abschluss des Prozesses

Die Untersuchung eines Vorfalls kann aus verschiedenen Gründen abgeschlossen werden, z.B.:

- Das Fehlverhalten wurde nicht bestätigt,
- Das Fehlverhalten wurde zwischenzeitlich beendet,
- Durch die ergriffenen Folgemaßnahmen wurde das Fehlverhalten behoben.

Wir benachrichtigen Sie sobald das Verfahren abgeschlossen wurde (wenn Sie uns Ihre Kontaktdaten mitgeteilt haben).

6. Wie werden hinweisgebende Personen geschützt?

Allianz duldet keinerlei Form von Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligung gegenüber Personen, die in gutem Glauben einen Vorfall melden („in gutem Glauben“ bedeutet, der hinweisgebenden Person müssen begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße vorgelegen haben).

Dies gilt auch für Fälle, in denen der Vorfall durch die Untersuchung nicht bestätigt wurde.

Im Zusammenhang mit einer Meldung könnte eine Vergeltung die Form aktiven Handelns oder Unterlassung annehmen, welche zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung für die hinweisgebende Person führt. Dazu gehören z.B.:

- Personalmaßnahmen (z. B. schriftliche Abmahnung, Versetzung in eine andere Abteilung/Einheit, Kündigung, Zurückhalten von Beförderungen)
- Belästigung oder Mobbing (z. B. Schaffung eines feindseligen Arbeitsumfelds, beleidigendes und schädliches Verhalten, Einschüchterung jeglicher Art, unerwünschter körperlicher Kontakt, Ausschluss von Teamaktivitäten)
- Benachteiligung bei der Vergütung (z. B. Gehalts- oder Bonuskürzungen)

Wenn Sie eine Benachteiligung als Folge Ihrer Meldung erfahren, zögern Sie nicht, uns umgehend entweder über das SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem oder über die anderen oben genannten Kanäle zu kontaktieren.

Vielen Dank, dass Sie uns helfen, unsere Verpflichtungen zu erfüllen und Ihren Mut zeigen, indem Sie uns Ihre Bedenken melden!

- Ende der Verfahrensordnung-

Anhang 1: Verwendung des SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystems

Das SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem ist ein Beschwerdemechanismus, der es Ihnen ermöglicht, einen Vorfall an die Allianz zu melden. Sie können entweder Ihren Namen angeben oder den Bericht anonym senden.

Das Tool ist in allen Ländern verfügbar, in denen wir tätig sind. Im Jahr 2023 ist das Hinweisgebersystem in Deutsch, Englisch und 16 weiteren Sprachen verfügbar. Wir werden in Zukunft weitere Sprachen hinzufügen.

Sie erreichen das SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem hier: [LINK](#)

<https://www.bkms-system.com/bkwebanon/report/clientInfo?cin=by94UJ&c=-1&language=eng>

Alle in diesem Dokument beschriebenen Melde- und Prüfungs-/Nachverfolgungsverfahren gelten sowohl für das SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystem als auch für die anderen in diesem Dokument genannten Meldekanäle.

Auf der Webseite des SpeakUp@Allianz Hinweisgebersystems finden Sie weitere Anweisungen. Wenn Sie Ihre Identität in Ihrem Bericht lieber nicht preisgeben möchten, können Sie einen geschützten und nur für Sie als hinweisgebenden Person zugänglichen Postkasten einrichten, um mit dem zuständigen Compliance Experten zu kommunizieren.

Um den geschützten Postkasten einzurichten und darauf zuzugreifen, wählen sie bitte einen Benutzernamen und einen persönlichen Code. Das verantwortliche Compliance-Team hat Zugriff auf die von Ihnen bereitgestellten Informationen ohne dass Sie persönlich zu identifizieren sind.

Der Meldungsprozess umfasst die folgenden Schritte:

1. Zuerst werden Sie gebeten, einige Informationen zum Schutz Ihrer Anonymität zu lesen und eine Sicherheitsabfrage zu beantworten.
2. Im nächsten Schritt werden Sie gefragt, in welche Kategorie Ihre Meldung fällt, z. B. melden Sie Betrug, Diebstahl, Falschberatung, oder Diskriminierung? Wenn der Vorfall, den Sie melden möchten, in keine der bei SpeakUp@Allianz aufgelisteten Kategorien fällt, oder Sie unsicher sind, welche Kategorie zutrifft, wählen Sie bitte die Kategorie "Alle sonstigen Verstöße gegen Gesetze bzw Richtlinien".
3. Auf der Berichtsseite können Sie Ihr Anliegen in eigenen Worten beschreiben und Fragen zum Vorfall über Dropdown-Menüs beantworten. Sie können bis zu 5.000 Zeichen in das Freitextfeld eingeben, was einer ganzen A4-Seite entspricht. Sie können auch eine Datei von bis zu 10 Megabyte hochladen, um Ihre Meldung zu unterstützen. Bitte beachten Sie, dass Dokumente Informationen über den Autor enthalten können. Nach dem Absenden Ihres Berichts erhalten Sie eine Referenznummer als Bestätigung, dass Sie Ihren Bericht eingereicht haben.
4. Falls gewünscht können Sie dann einen geschützten Postkasten einrichten. Sie erhalten von uns über diesen Postkasten Feedback, einschließlich Antworten auf etwaige Fragen und Informationen zum Fortschritt der Untersuchung. Wenn Sie einen geschützten Postkasten eingerichtet haben, können Sie direkt über die Schaltfläche "Anmelden" darauf zugreifen.

Solange Sie keine Daten eingeben aus denen Rückschlüsse auf Ihre Person gezogen werden können, schützt die dem SpeakUp@Allianz zugrundeliegenden Technologie Ihre Anonymität.

Anhang 2: Die in Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz aufgeführten Risiken für Menschenrechte und Umwelt

Nachfolgend finden Sie eine Liste von Menschenrechtsrisiken und umweltbezogenen Risiken, die explizit im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LskG) aufgeführt werden. Allianz ist gesetzlich verpflichtet, diese Risiken zu minimieren und bei Verstößen in ihren eigenen Geschäftsbetrieben und Lieferketten schnell und angemessen zu handeln.

MENSCHENRECHTSRISIKEN

Arbeitnehmerschutz - § 2 (2) Nr. 1-8

- Verbot von Kinderarbeit unterhalb des gesetzlich zulässigen Mindestalters gemäß den geltenden Gesetzen des jeweiligen Landes
- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, wie zum Beispiel minderjährige Prostitution, Sklaverei, gesundheitsschädliche Arbeit oder illegale Arbeit, wie z.B. Drogenhandel
- Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit und Verbot aller Formen der Sklaverei
- das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen
- Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, was bedeutet, dass Mitarbeiter (gemäß den lokalen Gesetzen) das Recht haben sollten, Gewerkschaften beizutreten, die das Recht auf Streik, Tarifverhandlungen und die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder am Arbeitsplatz haben
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, aufgrund von etwa nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung
- das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes

Existenzsicherung - § 2 (2) Nr. 9-10

- das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs wenn dies zur Schädigung der Gesundheit oder der Lebensgrundlagen von Menschen führt
- Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert

Schutz vor Missbrauch durch Sicherheitskräfte - § 2 (2) Nr. 11

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte Leib oder Leben verletzt werden

Schutz anderer Menschenrechte - § 2 (2) Nr. 12

- Verbot eines über die oben genannten Risiken hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist

UMWELTRISIKEN

- Verbot der Herstellung, Verwendung und nicht umweltgerechten Entsorgung von Quecksilber (wie im Minamata Abkommen geregelt) - § 2 (3) Nr. 1-3
- Nichteinhaltung der Regeln zur Herstellung oder nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von bestimmten persistenten organischen Schadstoffen (wie im POPs Übereinkommen geregelt) - § 2 (3) Nr. 4-5
- Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle (wie im Basler Übereinkommen geregelt) - § 2 (3) Nr. 6-8

-Ende des Anhangs -